

**Sozialistische Arbeiter-Sport-
Internationale (SASI.) Sitz Prag**

SATZUNGEN

Beschlossen auf dem
VI. SASI.-Kongreß, September 1932 in Lüttich

80301-08A

Grundsätze, Name und Zweck.

Die Sozialistische Arbeiter-Sport-Internationale (SASI.), gegründet im Jahre 1913 in Gent (Belgien) und erneuert im Jahre 1920 in Luzern, wird gebildet von den Landesverbänden für körperliche Erziehung, Turnen, Sport, Wandern und Körperpflege, die sich zu ihrem Programm bekennen. Ihr Zweck ist, alle oben genannten Gebiete der körperlichen Erziehung innerhalb der Arbeiterchaft aller Länder, besonders unter der Jugend beider Geschlechter, zu fördern, die Mitglieder zu sozialistischem Denken und Handeln zu erziehen und die Erkenntnis dafür zu wecken, daß die körperliche Erziehung ebenso wichtig ist, wie die geistige Bildung und Vorbereitung der jungen Menschen. Sie will ein gesundes Geschlecht heranziehen, das in allen Ländern für die Ziele der sozialistischen Arbeiterbewegung eintritt, das sich gegen kapitalistische Ausbeutung und gegen den Krieg richtet und für den Frieden der Welt, die politische, wirtschaftliche und kulturelle Befreiung der Arbeiterklasse kämpft. In der Verfolgung dieses Zieles tritt die SASI. mit allen sozialistischen und freigewerkschaftlichen Arbeiterorganisationen der Welt in Verbindung.

§ 2. Die SASI. hat als besondere Aufgaben:

- a) die Leibesübungen als Massensport innerhalb der Arbeiterchaft der ganzen Welt zu verbreiten;
- b) eine enge Verbindung unter den Arbeitersportlern aller Länder herzustellen;
- c) in allen Ländern Arbeitersport-Verbände oder -Vereine zu gründen;
- d) an der Verbesserung der in jedem Landesverband angewendeten Methoden zu arbeiten;
- e) internationale Regeln für die innerhalb der Verbände betriebenen Zweige der Leibesübungen zu schaffen;
- f) einen internationalen Presse- und Informationsdienst zu organisieren;
- g) Bücher und Zeitschriften herauszugeben, eine internationale Bibliothek zu unterhalten;

- h) das internationale Arbeiter-Olympia und sonstige sportliche Veranstaltungen im Einvernehmen mit den Landesverbänden zu organisieren;
- i) den von reaktionären Regierungen in ihrer Existenz bedrohten Landesverbänden mit allen Mitteln beizustehen;
- k) etwaige Differenzen unter den angeschlossenen Landesverbänden zu schlichten.

II. Rechte und Pflichten der Mitglieder.

- § 3. Mitglieder der SASI. sind die zentralen Organisationen jedes Landes. Ausnahmsweise kann der Kongreß mehr als einen Verband aus demselben Lande aufnehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet:
- a) rechtzeitig die Beiträge abzuliefern,
 - b) Berichte über seine Tätigkeit einzufenden,
 - c) alle Beschlüsse des Internationalen Büros und der Kongresse zu erfüllen.

Jedes Mitglied hat das Recht, an der gesamten im § 2 angeführten Tätigkeit und an allen Wahlen teilzunehmen.

Die Mitgliedschaft verliert, wer die Beiträge länger als ein halbes Jahr schuldet, ohne daß sie ihm gestundet worden sind, oder wer die durch die Statuten oder Beschlüsse der Internationale auferlegten Pflichten nicht erfüllt.

Falls ein Mitglied irgendeinen Schritt unternimmt, der mit den Grundsätzen der Internationale unvereinbar ist, kann es ausgeschlossen werden. Der Ausschluß erlangt sofort Gültigkeit, kann aber vom Kongreß aufgehoben werden.

III. Budget.

- § 4. Außer den Mitgliederbeiträgen fließen der SASI. Erträgnisse aus internationalen Veranstaltungen, Zuwendungen und Sammlungen zu.
- Die vorhandenen Barmittel sind mündelicher anzulegen und sorgfältig zu verwalten. Mindestens einmal im Jahre hat eine Prüfung der Kasse und des Vermögens durch zwei aus verschiedenen Ländern vom Internationalen Kongreß zu bestellende

Revisoren zu erfolgen. Über Einnahmen und Ausgaben hat der Sekretär halbjährlich an die Mitglieder des Internationalen Büros schriftlich zu berichten.

IV. Organisation und Verwaltung.

- § 5. Die SASI. wird verwaltet von
1. dem Internationalen Kongreß,
 2. dem Internationalen Büro,
 3. dem Präsidium,
 4. dem Internationalen Technischen Hauptauschuß und seinen Fachauschüffen,
 5. dem Erziehungsauschuß,
 6. dem Frauenauschuß,
 7. dem Gesundheitsauschuß.

- § 6. Das Internationale Büro setzt sich zusammen aus zwei Präsidenten, einem Sekretär, den Untersekretären, zwei Mitgliedern des Technischen Hauptauschuffes und drei Beisitzern, die aus verschiedenen Ländern zu wählen sind. Hinzugezogen werden kann der Leiter des Internationalen Preßdienstes.

Das Präsidium wird gebildet aus den beiden Präsidenten, dem Sekretär und dem Vorsitzenden des Technischen Hauptauschuffes. Seine Mitglieder haben das Recht, an allen Sitzungen der Ausschüffe teilzunehmen, wenn sie dazu beauftragt sind.

- § 7. Der Technische Hauptauschuß setzt sich zusammen aus seinem Vorsitzenden, den Vorsitzenden (Obleuten) der Fachauschüffe und dem Vorsitzenden des Erziehungsauschuffes.

- § 8. Der Erziehungsauschuß wird gebildet aus Vertretern der Länder, in denen die Erziehungsarbeit am stärksten organisiert ist.

Der Frauenauschuß wird aus Vertreterinnen der Länder gebildet, in denen die Frauenportbewegung am stärksten entwickelt ist. Die Zahl der Mitglieder beider Ausschüffe wird jeweils vom Internationalen Kongreß bestimmt.

V. Aufgaben der Verwaltungskörperchaften.

- § 9. Das Internationale Büro ist der Vorstand der SASI. und hat die gefamte Verwaltungsarbeit zu leisten, den Internationalen Kongreß einzuberufen und vorzubereiten, die Arbeiten der Ausschüffe zu überwachen und ihre Tagungen und Beschlüsse zu genehmigen. Es ist dem Internationalen Kongreß jede Rechenchaft schuldig. Insbesondere haftet es für eine ordnungsgemäße Kassenführung und Vermögenssicherstellung.

Das Präsidium ist in allen wichtigen Fragen zuständig, die ihm vom Internationalen Büro unter dessen Verantwortung übertragen werden. Es hat engste Fühlung mit den Untersekretären zu halten und sie zu wichtigen Sitzungen hinzuzuziehen.

Der Technische Hauptauschuß entscheidet über alle technischen Fragen im Einvernehmen mit dem Internationalen Büro. Er hat Kampf- und Spielregeln für alle Gebiete des Sportes aufzustellen und dem Internationalen Kongreß vorzulegen. Ihm liegt ferner die Überwachung der Arbeiten der Fachauschüffe ob. Seine Sitzungen und die Sitzungen der Fachauschüffe hat der Technische Hauptauschuß mit dem Internationalen Büro zu vereinbaren.

Die Sitzungen des Technischen Hauptauschuffes finden jährlich, mindestens aber vor jedem Kongreß statt.

Die Sitzungen der Fachauschüffe finden nach Bedarf statt und bedürfen der Genehmigung des Präsidiums.

Die übrigen Ausschüffe arbeiten nach einem vom Internationalen Büro ausgearbeiteten und vom Internationalen Kongreß beschlossenen Arbeitsplan.

Die Amtsdauer sämtlicher Verwaltungskörperchaften läuft von Kongreß zu Kongreß.

VI. Der Kongreß.

- § 10. Der Internationale Kongreß tagt aller zwei Jahre. Termin und Ort bestimmt das Internationale Büro, sofern es der vorhergehende Kongreß nicht selbst getan hat. Der Kongreß setzt sich zusammen aus:

1. den Mitgliedern des Internationalen Büros,
2. den Delegierten der Landesverbände.

Auf die Landesverbände entfallen:

- | | | |
|-----|------------------------------|-------------|
| von | 1 bis 50000 Mitglieder | 2 Stimmen, |
| von | 50001 bis 100000 Mitglieder | 4 Stimmen, |
| von | 100001 bis 200000 Mitglieder | 6 Stimmen, |
| von | 200001 bis 300000 Mitglieder | 8 Stimmen, |
| | über 300000 Mitglieder | 10 Stimmen. |

Die Mitglieder des Internationalen Büros haben je eine Stimme. Die Delegierten können nur den Landesverband vertreten, der sie gewählt hat.

- § 11. Der Internationale Kongreß ist die höchste Instanz der SASI. und beschließt über alle ihre Angelegenheiten. Er nimmt den Bericht des Sekretärs über die internationale Tätigkeit entgegen.

Er befindet über den finanziellen Bericht von der abgelauteten Periode und entscheidet über den Voranschlag für die kommende.

Er beschließt über die Höhe des internationalen Beitrages.

Er erteilt dem Internationalen Büro Entlastung für die Berichtszeit.

Er erneuert die Mandate zum Internationalen Büro.

Er beschließt über die dem Kongreß vorgelegten Anträge.

Er genehmigt das bevorstehende Aktionsprogramm.

Anträge der Landesverbände zum Kongreß sind zwei Monate vorher dem internationalen Sekretär zuzustellen, der sie mit der Tagesordnung mindestens zwei Monate vor dem Kongreß den Landesverbänden übermitteln muß.

Der Kongreß beschließt ohne Rücksicht auf die Zahl der Delegierten mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen bedürfen jedoch der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten.

- § 12. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Landesverbände ist das Internationale Büro gehalten, einen Außerordentlichen Internationalen Kongreß einzuberufen.

Jede Forderung auf Einberufung eines Außerordentlichen Internationalen Kongresses hat unter Beachtung der internationalen Satzungen zu erfolgen; andernfalls kann das Internationale Büro die Forderung übergehen.

Sollte das Internationale Büro einer ordnungsgemäßen Forderung nicht stattgeben, so können die Antragsteller öffentliche Einberufung erlassen.

Die Kosten für die Teilnahme des Internationalen Büros am Internationalen Kongreß trägt die Kasse der SASI., die Kosten der Landesdelegierten tragen die Länder selbst.

VII. Olympia.

- § 13. Das Arbeiterolympia findet alle sechs Jahre statt. Ort und Termin bestimmt der Internationale Kongreß. Die Vorbereitung des Olympias liegt dem Internationalen Büro, dem Technischen Hauptauschuß und den Unterausschüssen ob, die ihrerseits einen örtlichen Hauptauschuß einsetzen, der ihrer Kontrolle untersteht.

Außer den Olympien können internationale Meisterschaften ausgetragen werden, und zwar unter Kontrolle des Internationalen Büros und des Technischen Hauptauschusses.

VIII. Schiedsgericht.

- § 14. Über Streitigkeiten zwischen einzelnen Verbänden (außer Befreiungsfreitigkeiten) entscheidet ein Schiedsgericht, in welches jede Partei zwei Vertrauensleute wählt, und zwar innerhalb von zwei Monaten nach der Entstehung des Konfliktes. Diese wählen spätestens binnen 14 Tagen ein fünftes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Das Schiedsgericht beschließt mit Stimmenmehrheit der Mitglieder, welche vollzählig anwesend sein müssen. Falls das Schiedsgericht keinen Spruch fällt, entscheidet den Streit der nächste Kongreß der SASI.

IX. Schlußbestimmungen.

§ 15. Bei Auflösung der SASI. wird ihr Guthaben einer internationalen Organisation überwiesen, die ähnliche Zwecke verfolgt.

Die SASI. kann nur durch einen internationalen Kongreß aufgelöst werden, nachdem diese Frage in satzungsgemäßer Form auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

Sollten mindestens fünf Landesverbände beschließen, die Arbeiten der Internationale in ihrer gegenwärtigen Form fortzuführen, so kann die Auflösung nicht ausgesprochen werden, diese Landesverbände genießen dann die ihnen laut Satzungen zustehenden Rechte.